



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

43.3	<b>Inhalt</b> Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz
------	---

### **43.3 Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz**

Nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 26. Juni 2006 (KAG), welches das Anlagefondsgesetz ablöste, werden die vertraglichen Anlagefonds, die SICAV ohne Grundbesitz sowie die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich transparent besteuert. Wie Kapitalgesellschaften werden dagegen die Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 KAG; § 50 Abs. 3 StG, Art. 49 Abs. 2 DBG) besteuert.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG sind für Steuerzwecke den übrigen juristischen Personen gleichgestellt (§ 50 Abs. 3 StG, Art. 49 Abs. 2 DBG). Für den Ertrag aus direktem Grundbesitz, allerdings nur für diesen, unterliegen sie der Gewinnsteuer von Bund, Kanton und Gemeinde (§ 64 Abs. 3 StG, Art. 66 Abs. 3 DBG). Für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns stützt sich die Zuger Steuerverwaltung auf das ESTV-Kreisschreiben Nr. 25 vom 8. März 2009 betreffend Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.